möchentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

Bierteljährlicher Preistin der Expedition zu Pasderborn 10 1951; für Auswärtige portofrei

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Sand.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr."

N: 148.

Paderborn, 11. December

Meberficht.

Reglement über bie Bahlen gum Bolfehaufe.

Corespondeng des Abgeordneten herrn Beffe.

Deutschland. Berlin (Demofraten und Schummanner; ber Rhei: nifche Caffatione-Sof; Dinifterrath; v. Sindelben); Frankfurt (Subscriptionsertrag fur die hinterbliebenen Auersmald's; Die Bundescommiffion); vom Main (neue Zeitung); Munchen (Bewilligung eines Unlehens; Staatsminifter v. 3mefle); Karleruhe (berr v. Cavigny); Gotha (Auflöfung bes Landtages); Innebrud (ein Schreiben bes Ergherzog Johann).

Frankreich. Baris (Behalt des Brafidenten 2c.) Projeg Balbed.

Amtliches.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preußen ic. ic. verordnen unter Buftimmung ber Rammern, mas folgt:

§ 1. Unfer Minifter fur Sandel, Gemerbe und öffentliche Arbeiten ift ermächtigt:

1) ben Bau ber Gifenbahn nach Königsberg, welche ben Ramen "Oftbahn" führen foll, einschließlich ber Bruden über Die Beichfel und Rogat und ber burch Die Gifenbahn = Anlage bedingten Strom: und Deich : Regulirungen an Diefen beiden Stromen, vorläufig von bem Rreuzungspuntte bet Dftbahn mit ber Stargard-Bofener Eifenbahn ab, in ber Richtung über Brom-berg, Dirichau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Ronigsberg mit einer Zweigbahn von Dirfchau nach Dangig, fur Rechnung bes Staates auszuführen. ingleichen

2) Die Weftfälifche Gifenbahn von ber furheffifden Grenze bei Saueda ab über Barburg, Baderborn Lippftadt, Goeff nach Samm, fur Rechnung bes Staates gur Musführung gu bringen, auch zu Diesem Bwede Die Koln-Minden-Thuringer Berbindungs-Gifenbahn nach Maggabe Des unterm 23. Dezember 1848 mit bem Bevollmächtigten ber Gifenbahn = Gefellichaft abgefchloffenen Bertrages für ben Staat zu erwerben,

3) den Bau ber Gaarbruder Bahn fur Re dnung bes Ctaate vollenden zu laffen.

§ 2. Die gur Ausführung ber brei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von überichläglich breiundreißig Dil= lionen Thalern find aus den Beftanden und ber etatsmäßigen jabr= lichen Ginnahme bes Gifenbahnfonde, fowie aus fonftigen und noch vorhandenen Beftanden, welche den Rammern gur Berwendung für Diefen 3med in Borichlag zu bringen find, und ben etwaigen funf= tigen Jahresübericuffen bes Staatshaushalts zu entnehmen.

Infoweit Die bezeichneten Fonds zur Bollendung jener Bauten (§ 1.) in angemeffener Frift nicht ausreichen follten, ift Unfer Finang-Minifter ermachtigt, ben Dehrbedarf burch eine nach bem Bedurfniß des fortichreitenden Baues allmalig gu realifirende verginsliche und in angemeffener Frift zu amortiffrende Staate Unleihe bochftens im Betrage von einundzwanzig Millionen Thalern gu be-

§ 3. Die Ausführung Diefes Gefeges wird bem Minifter fur Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finang Minifter übertragen.

Urfundlich unter Unferer Bochfleigenhandigen Unterschrift und und beigedrucktem Roniglichen Inflegel.

Begeben Bellevue, ben 7. December 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Man= teuffel. von Strotha, von der hendt, von Rabe. Simons. von Schleinig.

Befeg, betreffend ben Bau der Oftbahn, ber Beftfälischen und der Gaarbruder-Gifenbahn, jo wie die Beschaffung ber dazu erforderlichen Beldmittel. Bom 7. December 1849.

> Finang = Ministerium. Befanntmachung.

Die am 2. Januar f. 3. fälligen Binfen ber Staatefdulbicheine fonnen gegen Ablieferung ber Koupons Ser. 10. Nr. 6 fcon vom 17. b, Dt. ab, bei ber Staatefculben-Tilgungetaffe bierfelbft, Taubenftr. 30 in ben Bochentagen von 9 bis 1 Uhr Bormittage er= boban merben.

Die Roupons muffen nach ben Appoints geordnet fein, und ift ihnen ein die Studgahl und ben Gelbbetrag enthaltendes, auffummirtes Bergeichniß beigufügen.

Berlin, 4. Dezember 1849.

Saupt-Bermaltung der Staats-Schulden. Ratan. Röhler. Anoblauch.

Reglement

gur Berordnung vom 26. Rovember d. 3. über die Ausführung der Wahien der Abgeordneten gum Bolts haufe.

S. 1. Es ift unverzüglich zur Ginrichtung ber Bahlbegirfe gu fcreiten und die Bahl ber auf jeden berfelben fallenden Babl= manner festzuseten (S. 4 - 6 der Berordnung). Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Geelen werden von ter Gemeinde Berwaltunge-Behorde in Wahlbezirte getheilt, deren feiner mehr als 3499 Seelen umfaffen darf. Gemeinden von 1500 bis 3499 Geelen bilden, nach der Bestimmung des Landrathe, entweder einen Bablbegirt fur fich oder werden von demfelben bis gu bochftens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Babibegirfe vereinigt. Gemeinden unter 1500 Geelen, fo wie nicht zu einer Gemeinde gehorende bewohnte Befigfingen, werden von dem Land= rathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden gn einem Wahlbezirke vereinigt. Jedoch ift dahin zu sehen, daß, wo Ge= meinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derfelbe wo möglich nicht mehr als 1999 See= len umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Bahlmanner zu mah=

§. 2. Gleichzeitig ift gur Aufftellung ber Bablerliften (§. 21 ber Berordnung) und nach beren Schluß zur Aufstellung ber Ab=

theilungsliften (S. 24 ber Berordnung) gu fchreiten.

S. 3. Bei Der Aufftellung Der Abtheilungsliften ift folgendes Berfahren zu beobachten: Rach Anleitung Des anliegenden For= mulare werden die Babler in ber Ordnung verzeichnet, bag mit dem Ramen des Sochftbefteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nachft Benem Die bochften Steuern entrichtet, und fo fort bie zu bemienigen, welchet Die geringfte Steuer gu gablen bat. Alsdann wird Die Gefammtfummte aller Steuern berechnet. Die Grange ber erften Abtheilung wird badurch gefunden, bag man Die Steuerbetrage Der einzelnen Babler jo lange gufammenrechnet, bis bas erfte Drittel ber Gefammtfumme erreicht ift. Bas von Der Befammtfumme bann noch übrig bleibt, wird in zwei Salften getheilt. Diejenigen Babler, welche Die erfte Galfte aufbringen, bilden Die zweite, und Die übrigen Die britte Abtheilung. Läßt fich